

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, Dr. Rosemarie Hein, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Syrische Flüchtlinge schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahl der Syrer, die vor dem Bürgerkrieg in die Nachbarstaaten Syriens geflohen sind, hat im Mai 2013 die Marke von eineinhalb Millionen überschritten. Nach Einschätzung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, António Guterres, kann sie bis zum Ende dieses Jahres die Dreimillionen-grenze erreichen. Die Anrainerstaaten Syriens sind als Aufnahmestaaten überlastet und benötigen dringend unsere Solidarität. Die weitere Unterstützung vor Ort ist deshalb besonders wichtig und prioritär. Dies gilt vor allem für die ganz erhebliche finanzielle Unterstützung, die die Bundesregierung in der Region zur Verfügung stellt, aber auch für die international hoch anerkannte Arbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der anderen deutschen Organisationen, die sich in der Region für die Flüchtlinge engagieren.

Um aber den hohen Belastungsdruck auf die Aufnahmestaaten abzumildern, muss die Hilfe vor Ort dadurch ergänzt werden, dass auch Staaten aus anderen Weltregionen Flüchtlinge aufnehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zu folgenden Maßnahmen auf:

1. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin gemeinsam mit UNHCR gegenüber den anderen EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich dafür ein, dass schnell eine gemeinsame europäische Initiative zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge, die in Nachbarstaaten Syriens geflohen sind, ergriffen wird.
2. Unabhängig davon, ob eine Einigung auf EU-Ebene zeitnah zustande kommt, wie es angesichts der dramatischen Lage geboten ist, setzt die Bundesregierung auf nationaler Ebene gemäß § 23 Absatz 2, § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) den mit den Ländern abgestimmten Beschluss über die vorübergehende Aufnahme von 5 000 syrischen Flüchtlingen möglichst zügig um.

Die besondere Schutzbedürftigkeit ist dabei der zentrale Anknüpfungspunkt für eine Aufnahme. Hierbei sollen insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

- a) humanitäre Fälle, insbesondere traumatisierte Flüchtlingskinder mit ihren Familien, Kranke, Frauen in prekären Lebenssituationen oder Angehörige religiöser Minderheiten,

- b) Bezüge zu Deutschland, wie beispielsweise Verwandtschaftsbeziehungen, Voraufenthalte, deutsche Sprachkenntnisse sowie sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten, sollen bei Aufnahme und Verteilung berücksichtigt werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration der Aufgenommenen zu erleichtern,
- c) Fähigkeit, nach Konflikte einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten, etwa durch die Möglichkeit, vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland zu erhalten und auszubauen, wenn diese Möglichkeit am Fluchtort nicht besteht.
3. Die Bundesländer werden weiterhin dahingehend unterstützt, dass ausländische Studenten aus Syrien ihr Studium in Deutschland abschließen können. Soweit die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Studenten aufgrund fehlender Lebensunterhaltssicherung gefährdet ist, weil sie wegen des Bürgerkrieges kein Geld mehr aus Syrien erhalten, sollten die Bundesländer entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung gegebenenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilen, soweit der Aufenthalt und ein Fortgang des Studiums nicht anderweitig sichergestellt werden können.
4. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber den Bundesländern dafür ein, dass der Abschiebestopp nach Syrien verlängert und dass die Auslegungs- und Ermessensspielräume für die Gewährung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen für hier lebende Syrer großzügig ausgeschöpft werden. Zudem wirbt die Bundesregierung bei anderen EU-Mitgliedstaaten um eine vergleichbare Verfahrensweise.
5. Die Bundesregierung erteilt den Bundesländern, die dies aufgrund der hohen Anzahl von dort lebenden syrischen Staatsangehörigen wünschen, das erforderliche Einvernehmen nach § 23 Absatz 1 AufenthG, damit diese Länder in Ergänzung zur Aufnahmeanordnung des Bundes gegebenenfalls eigene Aufnahmeanordnungen für Familienangehörige von Syrern erlassen können.

III. Der Bundestag appelliert an alle Anrainerstaaten Syriens, internationale Hilfe, unabhängig davon, ob sie von staatlicher Seite, von internationalen Organisationen oder von Nichtregierungsorganisationen kommen, als Zeichen der Solidarität und Humanität zu betrachten und im Interesse der Flüchtlinge anzunehmen.

Berlin, den 11. Juni 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion